

Abgab: von Kohle und Koks.

Für die Zeit vom 17. bis 29. Dezember 1917 wird die auf die Abschnitte 7 und 8 der Kohlentarte auszugebende Wochenmenge sowohl für den Küchenbrand als auch für den Zimmerbrand von 20 Kilogramm Steinkohle auf 25 Kilogramm Steinkohle und von 25 Kilogramm Braunkohle auf 32 Kilogramm Braunkohle erhöht. Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die derzeit gesteigerte Produktion von Koks in den städtischen Gaswerken bis auf weiteres allen jenen Parteien, denen für Heizzwecke oder für gewerbliche Betriebe im Bezugschein Kohle und Koks oder nur Kohle zugewiesen wurde, auch für jene Mengen, welche auf Kohle lauten, der Bezug von Koks gestattet. Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten: Die Parteien haben sich den Lieferchein von jenem Kohlenhändler, bei welchem sie bisher rationiert sind, zu beschaffen und diesen sowie den Brückschein, der in der Kohlenabteilung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, 1. Bezirk, Eschenbachgasse 11, Mezzanin, zu beheben ist, dem neuen Lieferanten zu übergeben. Der Brückschein ist nach Bestätigung des Kohlenhändlers, daß er die Lieferung übernimmt, der Kohlenabteilung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, 1. Bezirk, Eschenbachgasse 11, zurückzustellen.